

B e r i c h t

über

den neunten Kongress der

Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

gehalten zu Petersburg im September 1902,

dem

HOHEN SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATE

erstattet

von

seinem Delegierten

Professor Dr. W. Mittermaier in Bern.

1.

Der neunte Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Union Internatiⁿonale de Droit Pénal) fand vom 16. bis 20. September 1902 in St. Petersburg statt und hatte einen hochinteressanten Abschluss in einem Besuch der Strafanstalten Moskaus am 22. und 23. September.

Es mag nicht unwichtig erscheinen, einen Ueberblick über die Geschichte und Bedeutung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu geben.

Eine grosse Zahl von Kriminalisten sieht auch heute noch die Untersuchung über das materielle Wesen des Verbrechens, seine kosmischen, sozialen und anthropologischen Wurzeln, sowie über die Art der Strafwirkung als eine dem Strafrechtler völlig fremde, ja vielfach nutzlose Arbeit an, da sie sich damit begnügt, im Verbrechen rein die Rechtsverletzung zu sehen, und - zumeist wenigstens - am Begriff der Willensfreiheit festhaltend an eine Begründung des Willen nicht denkt. Diese Richtung studiert nur die Frage, welche Taten der gesellschaftlichen Ordnung schädlich seien, nicht aber ihre psychologische Herkunft. Strafe ist ihr Unrechtsfolge und Vergeltung; dabei hat die Erörterung der Zwecke wenig Wert. Streng juristische Ausbildung der Begriffe ist ihr die einzige Aufgabe. Da sie

2.

im objektiven der Tat ein wesentlich bedeutsames Element des Verbrechens sieht, - denn dem gleichen äusseren Element entspricht nach ihrer Auffassung ein gleiches psychologisches Element, - so wird gerade nach dieser Seite das System vielfältig ausgebildet und die Strafe diesem äusseren Element angepasst.

Die exakte der Naturforschung nacheifernde Beobachtung der gesellschaftlichen Vorgänge hat dem gegenüber mit steigender Energie uns gelehrt, dass das Verbrechen als menschliche Handlung abhängig sei von kosmischen Vorgängen, von biologischen Verhältnissen des Verbrechers und von den Verhältnissen seiner sozialen Umgebung; diese bestimmen den Charakter und die Willensrichtung des Menschen. Wir können durch Beobachtung im einzelnen und in der Masse (die Statistik) die "Aetiologie des Verbrechens" feststellen, denn dieses ist zugleich eine "soziale Erscheinung". Damit gewinnt die Psychologie des Verbrechers für uns an Bedeutung. Die Strafe ist einfach ein Mittel, das Verbrechen als eine sozialgefährliche Handlung zu unterdrücken, indem sie auf den Verbrecher je nach seiner Eigenart einwirkt. Sie verliert den Charakter der Vergeltung ganz, oder für weniger radikale Denker tritt er doch nicht mehr allein hervor. Sie tritt neben andere Kampfesmittel, die den Geist des Menschen beeinflussen, ihn vom Verbrechen abhalten können. Bevor wir daher die rein formale Seite des Begriffs "Verbrechen" und

3.

"Strafe" studieren, müssen wir sachlich das Wesen dieser zwei feststellen. Erste ,dringendste Aufgabe scheint uns diese Forschung zu sein, d.h. wir müssen vor allem "kriminalpolitisch" vorgehen, erkennen, was wir im Strafgesetz als Verbrechen überhaupt aufstellen, welchen Wert die Strafe hat und wie wir sie anzuwenden haben. Das reine Strafrecht, die Feststellung des Begriffsmässigen, behält seine Bedeutung, aber es kann allein nicht bestehen, denn die Begriffsbildung ist abhängig vom Erkenntniss des Wesens der Sache.-

Diese Ideen, schon im 18. Jahrhundert vortragen, von J. Bentham und vielen andern im 19. Jahrhundert vertreten, wurden besonders dem Praktiker des Strafwesens und dem Psychiater sowie dem Statistiker immer klarer: bei den Psychiatern mussten ganz natürlich die psychologischen Faktoren der Geistesbildung besond^er^s betont werden, sodass nach einigen Vorgängern Lombroso sogar 1876 sagen konnte, sie seien die ausschlaggebenden, das Verbrechen sei eine rein biologische Erscheinung wie eine Krankheit. Endlich wurden sie auch bei den Theoretikern des Strafrechts immer mächtiger, - und so entstand die I.K.V. im Jahre 1888, mit dem Programm, das Verbrechen als soziale Erscheinung, die Strafe als eines ~~der~~ Mittel zur Be-

4.

kämpfung dieser Gefahr zu studieren, also wesentlich Kriminalpolitik zu treiben. Gründer waren ihre heutigen Führer: die Professoren van Hamel-Amsterdam, von Liszt-Berlin, Prins-Brüssel.

Das Programm, das in den Satzungen als Artikel II stand, war aber stark als Dogma behandelt: "Die Vereinigung stellt als Grundlage ihrer Wirksamkeit die folgenden Sätze auf: ...1-9," worin die von mir oben entwickelten Gedanken als Anschauungen der Vereinigung ausgeführt werden mit dem Beginn: "Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung." Dann sagt Artikel III: "Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den in Artikel II aufgeführten Grundsätzen bei." Damit war zweifellos als Zielidee der Determinismus hingestellt. Wer den nicht anerkennt, oder wer den alten Vergeltungsgedanken als allein richtig erklärt, der durfte der Vereinigung nicht beitreten; es blieben ihr auch die Anhänger der von mir oben charakterisierten, sog. "klassischen" Richtung fern, oder sie traten aus, soweit sie anfangs beigetreten waren. In der Schweiz haben besonders die Professoren Gretener und Pfenniger die Vereinigung heftig bekämpft. Dieser Gegensatz gegen die klassische "Begriffsjurisprudenz" besteht auch heute noch, obwohl man im Gefühl, dass ein Dogma wie im genannten

Artikel II unhaltbar sei, diesen Artikel 1897 strich und dafür nun einfach sagt: Artikel 1," Die internationale kriminalistische Vereinigung vertritt die Ansicht, dass sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.- Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung."

Die glückliche Veränderung des Standpunktes hat der I.K.V. eine Reihe neuer Mitglieder zugeführt. Ja, es darf gesagt werden, dass die I.K.V. mehr und mehr alle die Elemente vereinigt, die das gesellschaftliche Leben praktisch und ohne Voreingenommenheit betrachten, und die danach streben, das Verbrechen so gut als möglich zu bekämpfen. Es ist ein Fehler, wenn man glaubt, jedes Mitglied müsse die Folgerungen, die einer der Führer der Bewegung aus den bisherigen Beobachtungen schon zieht, zu den seinigen machen, und wenn dann, wie es geschehen ist, Männer aus der Vereinigung austreten, die von Liszts Anschauungen nicht annehmen wollen. Es ist zu bemerken, dass vielfach auch in Grundfragen die drei Gründer der I.K.V. auseinander gehen. Ja, v.Liszt sprach es noch kürz-

6.

lich aus, dass wir in unseren Forschungen noch im ersten Anfange stehen: Folgerungen für Grundbegriffe sind da noch verfrüht. (Siehe "Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag." Berlin, Guttentag, 1902, SS. 60 - 73.)

Irrig ist es auch zu glauben, die Vereinigung folge den Anschauungen Lombrosos: sie bekämpft diese vielmehr, indem sie stetsfort auf den sozialen Ursprung des Verbrechens hinweist, den Lombroso bisher ungebührlich vernachlässigte und erst jetzt mehr, wenn auch ganz einseitig betont, - vielleicht gerade infolge der Bemühungen der I. K.V. ("Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens." Deutsch von Kurella und Jentsch, 1902.) Dieser gehören Lombrosos grösste Gegner an, George Tarde z.B.. Natürlich beachtet sie auch den anthropologischen Faktor im Verbrechen, aber v. Liszt u. a. scheinen ihn sogar ein wenig zurücktreten zu lassen. Mit den Kongressen für Kriminalanthropologie erklärt die I.K.V. gemeinsame Ziele zu haben, wenn sie auch viele Fragen juristisch-technischer Art behandelt, die dort nie aufgeworfen werden. 1892 hielt sie sogar mit dem dritten Kriminalanthropologen-kongress gemeinsame Sitzung in Brüssel ab. -

Heute ist im Rechtsleben die I.K.V. eine bedeutende Macht. Weit entfernt, die Richter zum Zweifel am Recht zu beeinflussen, wie das wol behauptet wird, -

7.

bemüht sie sich, die Kriminalisten, die schon vor dem Bestehen der I.K.V. an der Gesundheit der bestehenden Rechtsgedanken zweifelten, anzuweisen, wie sie zur Besserung mitarbeiten könnten. Sie regt zu Untersuchungen an, und beeinflusst die Gesetzgebungen: der norwegische Gesetzgeber, Getz, war ihr Mitglied, die russischen Gesetzesarbeiter gehören ihr an, Stooss war durch sie stark beeinflusst, der heutige österreichische Gesetzgeber Lammasch war ihr Mitglied, bis er sich mit v.Liszt 1897 entzweite. Die Vorarbeiten für ein neues deutsches Gesetzbuch werden wesentlich unter der Flagge der I.K.V. segeln. Kaum einer der jüngeren Theoretiker entzieht sich ihrem Einfluss. Doch ist nicht zu verkennen, dass eigene Ideen sehr stark auftreten, auch wo jemand vieles von den Gedanken der I.K.V. aufgenommen hat. Deswegen haben auch die Kongresse und Arbeiten der I.K.V. heute besonderes Interesse.-

Es mag angefügt werden, dass die Vereinigung heute über 1000 Mitglieder so ziemlich in allen Kulturstaaten zählt; eine Reihe von sog. "Landesgruppen" arbeitet eifrig auf engerem Gebiete für die Ziele der Vereinigung, so die in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Norwegen, Russland, der Schweiz (seit 1890), Ungarn.-

Eine Uebersicht über die Kongresse der Vereinigung zeigt deren Entwicklung und ihre Arbeiten am einfachsten. Bisher fanden neun internationale Kongresse statt: zu Brüssel 1889, Bern 1890, -wo der damalige Bundespräsident Ruchonnet seine Sympathien mit den Bestrebungen der Vereinigung aussprach, - Christiania 1891, Paris 1893, Antwerpen 1894, Linz 1895, Lissabon 1897, Budapest 1898, St. Petersburg 1902. Durch diese Wanderungen gewinnt die Vereinigung neue Anhänger; sie verbreitet ihre Ideen und nimmt neue Ideen auf. - Betrachtet man die behandelten Thematata, so findet man nur einmal einen Versuch, die Grundlagen ex professo zu erörtern: für Paris 1893 war die Frage nach dem Einfluss der kriminalsoziologischen und -anthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts vorbereitet. Von der Lombrososchen Schule war behauptet worden, das Strafrecht verliere seine Existenzberechtigung. Dagegen machten die Leiter der Vereinigung Front; v. Liszt erklärte, das Strafrecht müsse die festen Rechtsbegriffe aufgrund der soziologischen und anthropologischen Forschungen aufbauen; das Strafgesetzbuch sei die "magna charta des Verbrechers", um die Bürger in ihrer individuellen Freiheit zu schützen. Seine Begriffe könnten gegenüber der heutigen Gesetzgebung freilich erheblich

vereinfacht werden. (Mitteilungen der I.K.V. Band IV.)

Die Frage wurde nicht diskutiert. Es ist das wegen ihrer Wichtigkeit zu bedauern. Wol aber wurde 1897 zu Lissabon gründlich der Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit erörtert. Es fragte sich, ob man den Begriff der "Zurechnungsfähigkeit" nötig habe oder nicht. Manche wollten ihn voll beibehalten, (Garraud z.B.), andere meinten ganz auf ihn verzichten zu können (wie z.B. van Hamel.), da sie konsequent die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit im alten Sinn leugnend nur danach fragen, welche Maassregeln zur Einwirkung auf den Verbrecher die geeigneten seien. Damit wird jeder Unterschied zwischen Strafe und polizeilicher Sicherungsmaassregel aufgegeben. Aber das ist wol zu weit gegangen. Wir dürfen nicht übersehen, dass der normale geistesgesunde erwachsene Mensch seine Handlungen einer sozialen Pflichtanforderung gemäss einrichten und daher die Mahnung der Strafdrohung verstehen kann; bei ihm tritt "Strafe" ein als soziale Missbilligung seines Verbrechens; beim Kinde und bei dem, dessen Geist nicht die erforderliche Grenze geistiger gesunder Ausbildung überschritten hat, oder bei dem sie unter diese soziale Grenze heruntergesunken ist, wenden wir "Sicherungsmaassregeln an. Solche sind aber auch beim normalen Menschen neben der Strafe oft von hohem Werte. Strafe und Sicherungsmaassregel haben

freilich heute sehr viel mehr Berührungspunkte wie früher; da wir erkannt haben, dass die Schranke der Zurechnungsfähigkeit sehr viel enger zu ziehen ist, als das bisher geschieht, so nehmen die Sicherungsmaassregeln notwendig einen breiteren Raum auch im Gesetzbuch ein, - und umgekehrt: die Strafe erlangt oftmals fast rein sichernden Charakter beim sog. Unverbesserlichen. (Mittlgn Band VI.)

Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass im Schweizerischen Entwurf gerade diese Frage eine sehr erhebliche Rolle spielt. Der Entwurf hat eine Reihe von "sichernden Maassnahmen" neben der "Strafe" aufgenommen. Unbedingt gehören sie heute auch in ein Strafgesetzbuch. Es wird aber wol von Wichtigkeit sein, sie scharf als das zu bezeichnen, was sie sind. Bei den Maassregeln gegen Jugendliche hat der Entwurf wol mit grossem Glück die "Strafe" ganz weggelassen und nur die "Maassregeln" angeordnet, die hier notwendig und wirksamer als Strafen sind. Dahin-gegen ist es bei den Einrichtungen der Arbeitsanstalt, Trinkerheilanstalt und besonders der Verwahrung nicht ganz klar, ob sie "Strafmittel" sind. Es kann diese Unsicherheit vielleicht einige Bedenken erwecken. -

Als eine grundlegende Frage mag auch die von der deutschen Landesgruppe 1897 zu Heidelberg auf der 5. Versammlung behandelte angesehen werden: ob und

11.

wie man den modernen in der I.K.V. vertretenen Anschauungen schon im heute geltenden Strafrecht praktisch Rechnung tragen könne. Es wurde wol gesagt, dass die heute herrschende Vergeltungsidee die nötige Rücksicht auf die Eigenart des Täters nicht zulasse. Aber überwiegend war damals die Meinung, dass auch heute schon in der Strafbemessung neben dem objektiven der Tat auch weitgehend die Eigenart des Täters beachtet werden könne. (Mittlgn Band VI.).—

Im allgemeinen aber hat die I.K.V. praktische Fragen der Gesetzgebung besprochen:

Zuerst die des bedingten Strafaufschubes zu Brüssel 1889 (Mittlg Bd I.). Sie hat wesentlich zur Verbreitung dieses Instituts beigetragen; sie verfolgte stets sein Wachstum; ihre Anhänger haben es in den einzelnen Ländern eifrig vertreten. Daneben stand die Frage nach der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen überhaupt.

Dem gegenüber trat man für eine Verschärfung der kurzen Freiheitsstrafen ein, da man sagte, dass diese nur als Warnung Berechtigung haben und bei laxer, oft arbeitsloser Durchführung wirkungslos bleiben. (V. Versammlung, Antwerpen 1894, Mittlg. Bd V.)

Für Rückfällige, d.h. Unverbesserliche, Säufer und Jugendliche erklärte man die relativ unbestimmten Urteile als beachtenswert (Paris 1893, Antwerpen 1894,

Mittlg Bd IV, V.), - so etwa wie sie der Schweizerische Entwurf aufgenommen hat, obwohl viele Gegner dieser Maassregel erwachsen. Diese fürchteten wol unberechtigt, es möge damit die Willkür zu sehr wachsen. - Vorher waren die Mängel unseres heutigen Rückfallsystems behandelt, das Fehlen der Klassifikation betont worden (Brüssel, 1889). Dann hat man in Bern 1890 die Abgrenzung der incorrigiblen Gewohnheitsverbrecher besprochen, wobei die Anschauungen von Stooss, die auch in seinen Entwurf übergingen, nicht allgemein anerkannt wurden (Mittlg Bd II.)-

Man war sich aber klar, dass ohne eine gute Rückfallsstatistik eine Klarheit über die Verhältnisse des Gewohnheits- oder Gewerbsverbrechers nicht zu erlangen sei. (Paris und Antwerpen, Mittl. Bd IV, V.). Leider ist die wertvolle Erörterung über diese Angelegenheit noch ziemlich ergebnisslos geblieben.-

Von Strafmitteln wurde noch über die Geldstrafe in Christiania 1891 und die Transportation in Lissabon 1897 gesprochen. Die Geldstrafe wurde auch in den Landesgruppen behandelt (Deutsches Reich 1891, Halle, - Schweiz 1891- Vrgl. Schw. Zeitsch. Strafr. IV, 231.): der Entwurf hat die hier entwickelten Ideen im wesentlichen glücklich verwirklicht.

Wichtig ist auch noch die Frage des Bettels und der

Landstreicherei, über die man in Paris und zweimal in Deutschland (Berlin 1893, Giessen, 1895) verhandelte. (Mittl Bd IV, V. Zeitschr. f. die gesamt. Strafrwiss. Bd XIII, 811.) (Vrgl. dazu die zwei bedeutenden und wol auch für die Schweiz wichtigen Arbeiten von Hippels: "Die korrektionelle Nachhaft." 1889 und "Die strafrechtliche Behandlung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu." 1895.)-

Die Frage der Jugendlichen wurde auf der ersten und zweiten allgemeinen Versammlung und sodann in Deutschland eingehend besprochen. Das Ergebniss der deutschen Verhandlungen bildet das ausgezeichnete Werk von Appellius: "Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder." 1892.- Der Schweizerische Strafgesetzentwurf hat hier etwas epochemachendes geleistet, wie ich glaube, und dies ganz im Geiste der Ideen der I.K.V., die allerdings heute ziemlich allgemein anerkannt sind. Doch ist es schwer, solche Ideen im Gesetze zu verwirklichen. Wichtig jedoch ist, dass hier nicht nur das Strafrecht Bestimmungen enthalte, sondern dass mit ihm das Civilrecht übereinstimme. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, dass gerade auf diesem Gebiete ein Zusammengehen der zwei Gesetze zu erlangen sei, wobei aber dem hierfür wol kompetenteren Kriminalisten die Leitung zu überlassen sein möchte.-

Das Recht des Verletzten auf Berücksichtigung seiner Entschädigung besprach der Kongress zu Christiania, 1891. -Auch hier hat der Schweizerische Entwurf seine Folge nicht versagt.-

Eine stark theoretisch scheinende und doch praktisch sehr bedeutsame Frage hat die I.K.V. in den letzten Jahren in Angriff genommen, aber noch nicht zu Ende geführt: die der Polizeiübertretungen. (Linz 1895, Lissabon 1897, Budapest 1899.- Deutsche Landesgruppe, München 1898.)- Ausgehend von der Schwierigkeit, die die sogenannten Polizeiübertretungen den Untersuchungen über den Verbrecher und das Wesen des Verbrechens überall machten, wollte man ihre Eigenart feststellen. Dabei stellte sich vor allem heraus, dass die Franzosen den Begriff des "Polizeiunrechts" gar nicht in der Schärfe fassten, wie die Deutschen; jene sprachen nur von "contraventions" und fanden ~~fanden~~ zu- meist das besondere nur in der geringeren Strafe. Auch andere vertraten diese Meinung,- der auch ich zustimme: auf historischer und dogmatischer Grundlage kann ich nur feststellen, dass einzig das sogenannte "reine Ungehorsamsdelikt" (im Sinne Bindings) als sehr geringfügige Störung der Ordnung neben die Güterverletzung und -gefährdung tritt,- aber sie ist nur quantitativ von diesen unterschieden. In Deutschland ist jedoch die Anschauung weit verbreitet, dass das

Polizeiunrecht etwas besonderes sei, - freilich hat noch niemand gesagt, worin seine Besonderheit bestehe. Neuestens ist von J. Goldschmidt in einer grossen Abhandlung ("Das Verwaltungsstrafrecht." 1902.) behauptet worden, wir hätten es hier nur mit Pseudo-recht, mit Verwaltungswidrigkeit zu tun, die weder formell, noch materiell dem Verbrechen gleich stehe. Ich glaube nicht, dass diese Ansicht auf die Dauer viele Anhänger findet! - Praktisch wichtig ist die Frage, weil auf diesem grossen Gebiete der Uebertretungen besondere Organe das Recht schaffen, anwenden, das Urteil geben, und weil hier vielfach eigene Grundsätze gelten und eigene Strafmittel angewendet werden. Wichtig ist das, weil die Strafsucht hier besonders gross und oft wertlos, ja sogar manchmal schädlich ist, während eine Reihe der so verfolgten sozialen Schädlichkeiten besser mit anderen Mitteln verfolgt würden. - (Vrgl. meine Bemerkungen in der Schweiz. Zeitschr. Strafr. XV, 149 ff.) -

Endlich sind zwei Fragen, die den Petersburger Kongress beschäftigten, schon vorher behandelt worden: die nach der Bestrafung des Versuchs (Lissabon 1897, Deutsche Gruppe, Strassburg 1900, Bremen 1902.) (Mittlg. Bd. VI, VIII, X.) - und die nach der Einrichtung der Voruntersuchung. (Budapest 1899, Mittlg. VIII. Bremen 1902,

Mittlg. Bd X.).-

Verfolgt man die Verhandlungen, so ergibt sich, dass auf den besprochenen Gebieten eine interessante und gute Entwicklung der Ideen vorging: was anfangs unklar war, was man tastend suchte, das ist heute in folge der Besprechungen klarer und bestimmt. Das ist ein wertvoller Erfolg der Arbeiten der Vereinigung!

Zum Schluss dieser Uebersicht erwähne ich das schon mehrfach angeführte Organ der Vereinigung: "Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.- Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal." Berlin, Guttentag, seit 1889, jetzt bei Band X,- und dann das grossartige Unternehmen: die vergleichende Darstellung des Strafrechts aller Kulturstaaten: "Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung." Berlin, Liebmann. bisjetzt zwei Bände 1894, 1899. Es ist anzunehmen, dass diese bis jetzt einzigartige Arbeit ihre Fortsetzung in der eigentlichen Vergleichung der einzelnen Materien finden werde, da die baierische Regierung das Werk unterstützt (v. Liszt, Festschrift für den XXVI.deutschen Juristentag, 1902, S. 84.) Bemerken darf ich, dass die Anregung zu diesem Werke in Bern 1890 durch die Arbeiten von Stooss gegeben wurde.-

17.

Wende ich mich nun dem Petersburger
Kongress zu, so mag ich über seine äussere Veranstaltung
einiges vorweg bemerken.

Sehr stark trat das Formelle hervor, mehr als das bisher vielleicht üblich war; es mag damit die Bedeutung des Kongresses für die Regierung bekundet worden sein. Es wurde den fremden Teilnehmern in jeder Weise der Besuch Russlands erleichtert: der überwiegenden Zahl war freie Reise von der Grenze ab gewährt; Pass- und Zollrevisionen fanden gar nicht statt; von Petersburg wurde der ganze Kongress nach Moskau geführt; überall waren Führer bereit. Dabei konnten wir viele der besten russischen Studenten (vielfach Angehörige der Ostseeprovinzen) kennen lernen, die mit verblüffender Offenheit von ihren politischen Verhältnissen sprachen. Offizielle Empfänge und Einladungen wurden in fast überreichem Maasse geboten. Es wurden viele Anstalten gezeigt, deren Kenntniss von hohem Interesse war; ich werde von ihnen noch zu sprechen haben.- Die Sitzungen des Kongresses fanden in der Aula der gewaltigen Universität statt, - die freilich mehr für Feierlichkeiten, als für Arbeiten eingerichtet ist. Das hinderte meines

18.

Erachtens die Teilnehmer etwas am Mitarbeiten.

Ehrenpräsident war der Kaiserlich russische Staatssekretär, Justizminister N. Murawieff. Präsidenten waren die Professoren v. Liszt und van Hamel; Vizepräsidenten die Herren von Mayr, Hiller, Silowicz, Tagantzew, Foinitzki, Garraud, Feuillolby, Torp, Engelen, Motzfeld, Wesnitsch, Mittermaier, Tanoviceanu, Salacz, Francart, - wodurch jedem Lande Rechnung getragen war. -

Ich möchte nicht behaupten, dass die Vorbereitungen und Arbeitseinrichtungen des Kongresses lobenswert waren. Ganz abgesehen von einer gerade mir persönlich höchst peinlichen mehrfachen Aenderung des Programmes wurden die Drucksachen mit den Berichten erst zum Kongress selbst verteilt: eine Vorbereitung war also nicht gut möglich. Auch in der äusseren Einrichtung vermässte ich mit andern sehr die Sicherheit und Einheitlichkeit. Es veranlasst mich das zu der Bemerkung, dass in der Zeit der Kongresse wol eine Einrichtung getroffen werden sollte, die für die technische Vorbereitung und Zurüstung derselben Sorge tragen dürfte. Es wäre vielleicht nicht unzweckmässig, wenn die 'Commission pénit^{en}tiaire internationale'

oder eine ähnliche, vielleicht freiere Organisation mit einem ständigen Sekretär die Zurüstungen aller juristischen internationalen Kongresse in die Hand nähme: ihre Erfahrung würde ihr dabei zustatten kommen, und die Erfolge der Beratungen könnten grössere sein. Es wird ja nicht abzusehen sein, dass die internationalen Kongresse sobald aufhören. Es wird aber auch kaum möglich oder nützlich sein, sie alle zu vereinen. Es hängt bei den verschiedenen Kongressen, z.B. dem Gefängnis Kongress, dem für Kriminalanthropologie, für Patronage, dem der I.K.V. so vieles von den einzelnen Persönlichkeiten ab, es sind so vielerlei verschiedenartige Kreise dabei interessiert, so vielerlei verschiedene Fragen zu erörtern, so viele Strömungen vertreten, dass es der ruhigen Arbeit nicht förderlich wäre, wollte man die Kongresse zusammen legen, so oft sich auch ihre Interessen berühren. Ja ich glaube behaupten zu können, dass erst bei der richtigen Spezialisierung, die es ermöglicht, dass nur gleichgesinnte in nicht grosser Zahl und häufiger sich treffen, die Kongresse ihren richtigen

19.¹²

Wert als gemeinsame Arbeitsstätten erhalten werden. Es zeigte sich mir in Petersburg klar, dass die verschiedenen Nationen im grund zu verschiedenartig denken, als dass Zufallsvereinigungen sehr erspriessliche Arbeit leisten könnten. Darin liegt der Wert der Kongresse der I.K.V., dass sie eine gewisse Kontinuität der Ideen, ein Zusammenhalten gleichgestimmter Arbeiter haben, die jetzt schon in erstaunlich kurzer Zeit zur Entwicklung, Klärung und Verbreitung ihrer Ideen sehr viel leisten konnten. Die Zahl der zufälligen und passiven Teilnehmer giebt nur mehr den Arbeiten ein gutes Relief.

Bemerken möchte ich hier noch, dass ich es lebhaft begrüßen würde, wenn die Veranstalter der Kongresse dafür sorgten, dass zu den Themen mehrere vorbereitete Redner zu Wort kämen. Es ist sehr wol möglich, die Teilnehmer durch persönliche Einladung rechtzeitig dazu aufzufordern, dass sie zu dem oder jenem Thema sprechen. Es wäre auch ausser den Berichten eine Vorbereitung durch ein Bulletin, in dem mehrere sich schon mit kurzen Bemerk-

20.

ungen aussprechen, von grossem Werte. Gerade derartiges mangelte mir in Petersburg, sodass ich z.B. nicht voraussehen konnte, welchem Ziel die Verhandlungen der ersten Frage zustreben sollten.

Zum Schluss füge ich noch an, dass bei einem Arbeitskongress notwendig eine richtige Zeiteinteilung vorgesehen sein muss. Wenn wie in Petersburg mehrere Fragen nur aufgeworfen werden können, und von kaum immer hervorragenden Rednern rasch erledigt werden, so scheint mir das wenig erspriesslich.-

Die zwei Hauptfragen des Kongresses waren folgende:

1.) De l'importance que doivent avoir dans la loi pénale les éléments psychiques du crime en comparaison avec les conséquences matérielles.

2.) Des réformes, qu'il serait désirable d'introduire dans le domaine de l'instruction préalable et de la mise en jugement, pour assurer les plus larges garanties possibles, tant aux intérêts de la liberté individuelle qu'à ceux de la découverte de la vérité.-

21.

Damit wahrte der Kongress den Zusammenhang mit den früheren. Beide Fragen standen nicht zum ersten mal auf der Tagesordnung. In beiden bestätigte der Kongress eine gesetzgeberisch sehr wichtige Anschauung, - in der zweiten freilich gegenüber einer nicht unbedeutenden Minderheit.

I. Frage.

Die erste Frage musste einmal auf einem Kongress der Vereinigung kommen. Nicht ganz mit Unrecht rügt Professor Pustoroslew-Juriew ihre Fassung: er fragt, was denn die "neue Schule" sei? welche Richtung? und ob die Mittelmeinungen auch berücksichtigt werden dürfen? (Mittlg.X, 98.) Die Frage liegt ganz in der Gedankenrichtung der Vereinigung. Es ist ein heute vielfach und besonders bei den Gesetzgebungsarbeiten erörtertes Problem, inwieweit man mehr dem objektiven Moment im Verbrechen, inwieweit mehr dem subjektiven Rechnung tragen müsse. An sich ist es noch keineswegs ein Postulat der Vergeltungstheorie, dass das objektive Moment vorgehen müsse, d.h. dass die Strafe sich wesentlich nach dem Erfolge oder gar nach dem Erfolge ohne jede Rücksicht auf die Schuld richten solle. Es wird von eifrigen Anhängern der alten Schule das Gegenteil gelehrt: z.B. von Binding, Normen, II, 606, Birkmeyer, Goltdammers Archiv, 48, 1901, S. 75, 94 - Gretenner, Verhandlungen der Expertenkommission, mehrfach.

In früheren Gesetzgebungen ist vielfach für die Strafe überall eine Schuld verlangt worden, und diese stärker betont als der Erfolg. Ich erinnere an viele Schweizerische Gesetze, wo z.B. bei Körperverletzungen nur der voraussehbare Erfolg zugerechnet wird, und an den Code Pénal von 1810, wo der Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft wird. Aber man darf nicht übersehen, dass bislang in allen Gesetzen der Erfolg sehr wesentlich die Strafe mitbestimmte. Sehr vielfach ist z.B. ein Vermögensdelikt rein äusserlich nach der Höhe des Schadens schwerer oder milder strafbar; oft entscheidet bei den Körperverletzungen die Schwere der Wunde, ohne dass die Schuld selbst abgemessen würde. Vielfach bestimmt der rein zufällig schlimmere Erfolg einer schuldhaften That eine bedeutend schwerere Strafe.- Beispiele dafür noch anzuführen, ist überflüssig. Der Versuch wird nach allgemein Schweizerischer Auffassung milder bestraft, als das vollendete Verbrechen, obwohl die Schuld bei ihm nicht weniger intensiv war als bei der Vollendung. Bei der Teilnahme entscheidet das oft zufällige der äusseren Art der Mitwirkung, wie jemand zu strafen ist, ob als Gehülfe oder als Mittäter. Fahrlässigkeit wird ausschliesslich nur in Verbindung mit einem vollendeten Erfolg bestraft,- ohne ihn meist nur polizeilich. Bei Zolldelikten und den ihnen nachgebildeten Tatbeständen

wird beim Vorhandensein eines äusseren Momentes sogar die Schuld präsumiert.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese Vernachlässigung des Gesinnungsmomentes sehr bedenklich ist. Und wer, wie die I.K.V., dem Worte folgt: " Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen!", der muss derartige Rechtssätze aufs entschiedenste bekämpfen. Fragen wir aber, wie wir dies Problem anzusehen haben, so ergeben sich folgende Möglichkeiten einer Lösung:

- a.) Reine Berücksichtigung des äusseren Momentes.
- b.) Reine Berücksichtigung des inneren Momentes.
- c.) Berücksichtigung beider Momente nur in ihrer Vereinigung.

Die erste Auffassung dürfen wir als überwunden bezeichnen. Aber nicht so ganz können sich viele von ihr losmachen, die einen selbst nicht schuldhaft verursachten Erfolg einem Täter zurechnen, solange dieser nur irgendwie schuldhaft handelte. Sie glauben ,mit dem Volksgefühl, das hier entschieden falsch ist, für den schwereren Erfolg eine erhöhte Sühne fordern zu müssen.

Die zweite Auffassung scheint mir aber ebenso falsch. Wir müssen sie doch, soll sie ein vollgültiger, guter Grundsatz sein, rein und folgerichtig überall durchführen können. Das muss dazu führen, das äussere der Hand-

lung nur als Beweis der inneren Gefährlichkeit anzusehen: wir müssen den, der mit der Mordwaffe zum Hinterhält geht, und der seinen festen Tötungswillen nie aufgab, ebenso strafen wie den Mörder. Es scheint mir ein schwacher Zusatz, wenn die Anhänger dieser Richtung den "glücklichen Ausgang" gnadeweis dem Täter zugute halten. Ich weiss kein festes Prinzip, wonach dies gleichmässig geschähen könnte. Hiernach muss die subjektive Auffassung der Teilnahme, die freilich heute auch in der Schweiz, der gewiss sehr anzuzweifelnden Praxis des deutschen Reichsgerichts folgend, weithin herrscht, von mir als verfehlt bezeichnet werden.- Wer aber von Vergeltung ganz absieht, der Generalprävention nur sehr ungern Zugeständnisse macht, wer rein die Person des Verbrechers berücksichtigt, der muss folgerichtig dieser zweiten Auffassung folgen.-

Ich halte die dritte für die richtige. Sie allein erhebt das Strafrecht über die Polizeiwillkür. Wenn wir daran festhalten, dass wir allein aus dem äusseren Moment auf die Intensität der Gesinnung schliessen, dann müssen wir auch dem Masse des objektiven Erfolges in der Strafe Rechnung tragen. Es ist aber auch das äussere Moment von sozialer Bedeutung; gerade der Erfolg erschreckt, erbittert, reizt zum Nachahmen. Wir dürfen ihn nicht ausser Acht lassen und nicht die Gesinnung allein ohne den ihr

voll entsprechenden Erfolg strafen. Wir müssen also den Versuch geringer als die vollendete Tat, den Gehülfen geringer als den Mittäter strafen. Damit brauchen wir aber nicht die Verschiedenart der Gesinnung beim gleichen äusseren Geschehen ausser Acht zu lassen. Es ist nicht richtig, dass dem gleichen äusseren Geschehen immer die gleiche Schuldstärke zugrunde liege: das ist freilich die auf der Theorie der Willensfreiheit aufgebaute Lehre, die auf die Determinierung des Willens gar keine oder nur ungenügende Rücksicht nimmt. Deswegen also werden wir uns nicht scheuen, den gewerbsmässigen Verbrecher schon sehr bald härter zu bestrafen als den Gelegenheitstäter trotz äusserlich nicht verschiedener Taten, - und umgekehrt den nicht verdorbenen Erstverbrecher entsprechend seiner Gesinnung milde zu behandeln.

In der I.K.V. waren ja schon die allerersten Fragen dieser Grundfrage entsprechend gestellt: der Aufschub der Strafvollstreckung, umgekehrt die schärfere Behandlung der sogenannten Unverbesserlichen gehen ja beide nach dem Ziel der entschiedeneren Berücksichtigung der Gesinnung. Nachdem man hier mehr die praktische Seite der Frage hervorgehoben, konnte man das Problem tiefer anfassen und es allgemein zur Diskussion stellen. Das geschah, als

man nach der Art der Bestrafung von Versuch und Teilnahme fragte. Wenn die Union dabei in Petersburg einen neuen Sieg errungen hat, so darf sie mit dem Erfolg allerdings sehr zufrieden sein. Es wurden dort mit sehr grosser Mehrheit die von den Professoren Garraud, van Hamel, von Liszt formulierten Thesen angenommen:

1.) Personne n'est punissable à raison des conséquences de ses actes que dans la mesure de celles qu'il a prévues ou pu prévoir.

2.) Quant à la question de la complicité, la loi devra abandonner toute distinction doctrinaire entre ceux qui ont participé au même crime et se borner à indiquer les modes de participation qu'elle considérera comme tels.

3.) La question de la tentative reste à l'ordre du jour des travaux de l'union.-

Man sieht aber doch, dass auch hier die Formulierung sehr vorsichtig ist! Wer der Diskussion folgte, wird das Ergebniss sogar gering nennen, denn die für die Betonung der Gesinnung eintretenden Redner sprachen zumeist prinzipiell und viel weitergehend, während ihre Gegner fast als Anhänger einer veralteten Theorie galten. Es wäre sogar nach der Fragestellung schon eine schärfere Formulierung der Thesen geboten gewesen. Ich hatte aber nach dem

Verlauf der Debatte, die nicht sehr anziehend war, die sehr die Vorbereitung vermissen liess, in der es vielfach an der Einheitlichkeit des Themas fehlte, in der oftmals einfach die grundsätzliche Auffassung ohne weiteres ausgesprochen wurde, den Eindruck, dass die präzise Ausgestaltung des Grundgedankens noch nicht gefunden ist: das gesetzgebende Problem ist von der I.K.V. meines Erachtens noch nicht gelöst.-

Die Frage war schon mehrfach behandelt worden: in Linz 1895 hatte Getz besonders die freiere Auffassung seines norwegischen Entwurfes in der Teilnahme vorgetragen und von Liszt ebenfalls eine individuelle Behandlung der Teilnehmer gefordert. (Mittl. V, 348 ff.) Für Lissabon verlangte Thiry-Frankreich volle Strafe auch beim Versuch, während sein Landsmann Roux sich den Ideen des Schweizerischen Entwurfes anschloss.

Besonders in Deutschland hat der eben verstorbene Hermann Seuffert für die These gefochten, dass die Strafe nicht nach dem Erfolg zu bemessen sei. (Strassburg 1900, Bremen 1902.) Ich habe darüber in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht XV berichtet. In Petersburg wurden die Thesen der deutschen Gruppe mitgeteilt: Garraud, der für Frankreich sprach, war fast schon zurückhaltender: er schloss sich zwar dem allgemein anerkannten Ergebniss an,

aber er betonte doch recht stark die Bedeutung des äusseren Geschehens (Mitt. X, 100.)- Ganz anders wieder van Hamel, der in seinem Bericht auf alle die oben genannten Uebertreibungen des objektiven Momentes hinweist und dann direkt sagt: das Verbrechen ist nur "juristische Bedingung", bei deren Vorliegen wir auf den Verbrecher einwirken: Ausbau der Strafmittel, Vereinfachungⁿ der "unter civilistischem Joch" liegenden Lehre von den Verbrechen ist das Ziel der modernen Kriminologie. (Mittl.X. 381 ff.)

Ich möchte dem gegenüber nur darauf hinweisen, dass der einzelne Verbrechensbegriff für uns zur Bezeichnung der sozialen "Krankheit" notwendig ist, und dass die Ausbildung seiner Individualität in aller ihrer Schärfe nicht wird zu vermeiden sein.-

In der hiermit von den ersten Rednern eingeschlagenen Richtung bewegten sich die meisten anderen Bemerkungen. Es ist begreiflich, dass ihr der Psychiater voll zustimmt (Forel, Mittl.X, 388.) - Aber ein recht bezeichnender Gegensatz war in der russischen Gruppe vertreten, für die folgende Thesen formuliert worden waren:

1.) La non-consommation de l'acte criminel conçu doit être considérée comme une circonstance autorisant le juge à atténuer la peine. Mais vu l'importance des facteurs psychiques, cette atténuation, qui aura

lieu dans l'immense majorité des cas, n'est pas obligatoire.

2.) Vu l'importance qui doit être attachée aux effets matériels, la loi peut et doit se refuser à punir la tentative des délits sans gravité et des contraventions.

3.) Dans l'immense majorité des cas la gravité des conséquences d'une action criminelle, là où ces conséquences se trouvent prévues par la loi, devra nécessairement et de façon pour ainsi dire objective avoir une influence aggravante sur la peine.

4.) Pour ce qui est de la complicité, nous proposons d'adopter le système du projet russe, qui est en cette question d'accord avec les thèses présentées par M. Seuffert au congrès de Strasbourg. D'après ce système tous les complices encourront la peine dont est frappé le crime ou le délit qu'ils auront commis. Toutefois cette peine doit être atténuée pour les auxiliaires, dont l'assistance aura été sans importance.

Man erkennt sofort, dass doch vielfach die weitgehenden Anschauungen der Führer der Vereinigung nicht angenommen werden, und vielmehr ein System wie es der Schweizerische Entwurf für den Versuch, die Teilnahme und die einzelnen Verbrechensfälle hat, noch vorgezogen

wird. Nachdem noch besonders Professor Wulfert-St-Petersburg für die geringere Bestrafung des Versuches eingetreten war, wurden die oben genannten Thesen angenommen, aus denen sich nun ergibt, dass der Sieg der modernen Richtung bis jetzt nur ein halber ist. Ich halte es auch für viel richtiger, auf diesem Gebiete noch weitere Studien abzuwarten und die dogmatische und praktische Ausbildung der Gedanken fortzuführen, bis man einen so weitgehenden neuen Gedanken voll annimmt.- Es muss dem Beobachter auffallen, wie leicht sich viele Vertreter der modernen Richtung über die Bedeutung des äusseren Faktors hinwegsetzen. So richtig ihre Ausführungen an sich sind, so sehr bleibt der äussere Erfolg mächtig im Leben. Will man dies Element, das bislang die ganze Menschen-entwicklung beherrscht hat, vernachlässigen, dann muss man wol noch entschiedenere Beweise gegen seine Bedeutung beibringen. Die Vernachlässigung im Gesetz würde sich meines Erachtens durch richterliche Willkür rächen.-

Es waren zu der Frage noch weitere Gutachten eingelaufen:

Den von mir soeben gekennzeichneten Bedenken gegenüber den strengsten modernen Anschauungen schliesst sich auch noch der Privatdozent Dr. E. Miler-Agram an (Mittl. X, 68.) ;er weist mit recht auf Merkel und andere

hin, nach denen der Erfolg von symptomatischer Bedeutung ist, die Schuldstärke charakterisiert. Freilich ist damit nicht der volle und eigentliche Wert des objektiven Momentes gekennzeichnet.

2 | Tiefer als die meisten fasst Dmitri Drill, einer der hervorragendsten und selbständigsten unter den heutigen russischen Kriminalisten, das Problem (ibidem 273.) Wir müssen erst über Wesen und Zweck der Strafe klar sein, wenn wir wissen wollen, ob sie mehr dem innern oder mehr dem äusseren Moment der Tat anzupassen ist. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Strafe zeigt uns, dass sie heute sehr stark erzieherische Maszregel ist, und dass zugleich in ihr die Gesellschaft das Uebel gut machen will, das sie selbst hervorgebracht hat. Daher muss die Strafe mehr das innere des Täters berücksichtigen. Aber das objektive der Tat behält seinen Werth als einzig maszgebende Erkenntnissquelle für die Psyche des Täters. Die alte Richtung hat dem objektiven zu viel selbständigen abstrakten Wert beigelegt. Sein Wert ist aber in jedem Fall verschieden.-

Dem gegenüber glaube ich doch daran festhalten zu dürfen, dass das objektive Moment auch einen abstrakten, absoluten Wert hat.--

Prüfe ich an dem Ergebnisse dieser Beratungen den Schweizerischen Entwurf, so komme ich zu

dem Ergebniss, dass er besonders in der neuesten Fassung den allgemeinen anerkannten modernen Forderungen vollkommen gerecht wird, aber eben dasjenige aus der alten Anschauung beibehält, was noch nicht ganz als "überwunden" bezeichnet werden kann. Ich zeigte auch schon, dass dies nicht bloss ein äusserlicher Kompromiss, ^{ist} sondern auf einem in sich völlig gefestigten Standpunkt ruht. Daher die weite, freie Fassung der Teilnahmebestimmung, die allen modernen Forderungen vollauf gerecht werdende Versuchslehre. Die Rückfallsschärfungen und die vielfachen besonderen, dem inneren Wesen des Verbrechers allein angepassten Massnahmen sind vollauf berechtigt, ja sogar unentbehrlich; im besonderen Teil ist fast überall das Schuldmoment neben dem objektiven hervorgehoben. Bei den Körperverletzungen erscheint die kasuistische Betonung der objektiven Verschiedenheiten vielleicht etwas zu sehr an alte Bestimmungen erinnernd. Sehr zu billigen aber ist vom modernen Gesichtspunkt die Ausbildung des Gefährdungsdelikts, das dem Moment der Fahrlässigkeit erst seine richtige Bedeutung zuerteilt.-

Es darf daher gesagt werden, dass der Schweizerische Entwurf nach dieser sehr wichtigen Richtung die moderne ^{Anschauung} soweit vertritt, als es heute dem Gesetzgeber möglich ist.-

II. Frage.

Auch die zweite Frage stand nicht zum ersten Mal auf der Tagesordnung der I.K.V.- Schon 1899 in Budapest hatte man über die kontradiktorische Voruntersuchung gesprochen. Dabei waren die Gegensätze sehr stark: das neue französische System wurde lebhaft verteidigt und ebenso angegriffen. Weitgehende Reformvorschläge allgemeiner Art wurde gemacht, sodass man nicht zu einem Ende kam und die Frage allgemeiner dem nächsten Kongress-Petersburg-überwies. (Mitteil. Bd. VIII. 223 ff.)

Es ist begreiflich, dass diese Frage kam. Zwei Gründe vor anderen bewirkten dies: einmal empfindet man seit langem in der Praxis die Unzulänglichkeit der geheimen, schriftlichen Voruntersuchung. Nicht genügend dazu vorbereitete Juristen, denen die polizeilichen Kenntnisse oft ganz fehlen, arbeiten gegenüber einem geriebenen Verbrechertum ohne grossen Erfolg. Oder umgekehrt: Personen, die verhältnissmässig harmlos oder ganz schuldlos sind, werden durch juristische Formalitäten lange festgehalten oder nutzlos gequält. Ueberall zeigt sich dieser Mangel: die Hauptverhandlung kann ihm nicht genügend abhelfen, und das Ergebniss der Strafprozesse ist oftmals ein nicht befriedigendes. Nachdem mehrere Jahrzehnte des modernen

Strafverfahrens vergangen sind und vielfach schon diese Mängel bezeichnet wurden, musste man sich wieder auf eine Verbesserung des Verfahrens besinnen, das aus sich heraus offenbar zu einer Reform nicht kommen kann. Den äusseren Anstoss zu einer internationalen wissenschaftlichen Besprechung gab dann das französische Gesetz vom 8. Dezember 1897, die sogenannte loi Constans, das dem Mangel genügender Verteidigung abhelfen sollte und im wesentlichen bestimmt: allen Verhören des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter darf der Verteidiger beiwohnen; von allen Beweiserhebungen darf er sofort in den Akten Kenntniss nehmen.

Zu diesem Grund kommt ein zweiter: die moderne Auffassung vom Wesen des Verbrechens und seiner Behandlung durch die Gesellschaft ist der Betonung der bürgerlichen Freiheit des Beschuldigten nicht sehr günstig. Viele der Formen unseres Strafrechts und Strafprozesses sind eben zur Wahrung dieser Freiheit entwickelt; sie stören aber die glatte Behandlung des Verbrechers durch den Sozialarzt, der möglichst nur nach den Grundsätzen der Sozialhygiene und Sozialmedizin vorgehen und dabei durch Rücksichten auf die allgemeine Freiheit nicht gehemmt sein möchte. Gewiss unbewusst arbeitet diese Idee der Ausbildung formeller Verteidigung entgegen; sie führt vielmehr zu einem stark

inquisitorisch gebildeten, langsam sorgfältigen Verfahren.

So treiben mehrfache Kräfte zu einer Revision unseres Strafverfahrens, - die zweite wol nur unbewusst, aber doch mächtig.

Das moderne kontinentale Strafverfahren, auf deutschen, französischen, zum teil auch englischen Grundlagen aufgebaut, charakterisiert sich durch die Einrichtung eines Hauptverfahrens mit allen Garantien der Beweissicherheit und Verteidigungsmöglichkeit; dieses ruht auf einer die Schuldfrage scharf stellenden Anklage. Aber die Klage wird weitgehend vorbereitet durch eine Untersuchung, die geheim und schriftlich geführt wird, und die dem Beschuldigten die Verteidigungsmöglichkeit sehr stark beschränkt. Hierin haben wir zweifellos ein Ueberbleibsel des alten Inquisitionsverfahrens, das freilich manche Gesetzgebungen auch der Schweiz durch kleine Mittel den neuen Grundsätzen mehr anzupassen suchten. - Man hält eine solche Art der Nachforschung für nötig, da das öffentliche, mündliche, verhältnissmässig rasche Hauptverfahren ein sicheres Ergebniss nicht zu liefern vermöge. Und trotzdem erfüllt es seinen Zweck nur sehr wenig befriedigend, - aus Gründen, die ich oben zu Anfang anführte. Ueberall hören wir die gleiche Klage, ob einige Abänderungen getroffen sind, kleine Verbesserungen der Verteidigung z.B., eine bessere Stellung des Richters (in Deutschland namentlich) oder des

Staatsanwaltes, - das macht praktisch gar keinen Unterschied. Viele Untersuchungen verlaufen ergebnisslos; auf viele scheinbar klare Ergebnisse liefernde Untersuchungen kommt ein Hauptverfahren, das ergebnisslos verlauft; oftmals horen wir Klagen ber ungenugende Verteidigung im Vorverfahren. Und zu allem kommt, dass diese oft, meist wol unbewusst einseitig gefarbte Untersuchung die Richter des Hauptverfahrens beeinflusst. Ist aber die Untersuchung grundlich und gut gefuhrt, wozu unsere Beamten aus Gewissenhaftigkeit und Ehrgeiz meist streben, dann erscheint die Hauptverhandlung als unnotig - ja sie scheint vielfach ein Uebel, da in ihr die Beweismittel nicht mehr frisch, die Zeugen nicht mehr unbefangen sind.

So begehrt der eine Abschaffung der Voruntersuchung, der andere Ausdehnung, der dritte will ihr Ergebniss schon dem Urteil zugrunde legen. Eine andere Richtung weist wieder auf England: ein rasches, kurzes, moglichst polizeiliches Vorverfahren, eine Anklageuntersuchung, die dem Angeschuldigten moglichst genugend Garantien biete, - das seien die Vorzuge des englischen Verfahrens.

Von diesen angeblichen Vorzugen wird freilich vieles von jeher bestritten. Man weist darauf hin, dass gerade im englischen Vorverfahren der Beschuldigte sehr wenig fur seine Verteidigung tun konne, und die Anklage ganz einseitig auf reinem Beschuldigungsmaterial aufgebaut

sei. Aber immerhin bleibt die Struktur des Prozesses beachtenswert.-

In Frankreich haben die eben aufgeführten Erwägungen nicht zu einer Nachbildung des englischen Verfahrens geführt, sondern zu der oben genannten Neubildung. Aber deren Vorzüge werden sehr erheblich bestritten! Die Unmöglichkeit für die Anwälte, allen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen, - umgekehrt, die durch das Gesetz sehr wohl begründete Ansicht der Untersuchungsrichter, dass ja der Beschuldigte nun formell für seine Verteidigung selbst Sorge und dadurch den Richter entlaste, - das führt zu einer Verschlechterung der Stellung des Beschuldigten und zu einer Verzögerung der Untersuchungen. (Garçon, Mittlg. X, 289, Curtius, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrw. Bd 23, S 1.)

Abgesehen von diesen sehr beachtenswerten Vorwürfen glauben nun noch viele, dass die Parteien-öffentlichkeit der Untersuchung notwendig den Beschuldigten in ihren oft unlauteren Gegenagitationen helfe, und dass die oft weniger erfahrenen Beamten von routinierten Anwälten überwunden werden: besonders da sei dies gefährlich, wo durch die politischen Verhältnisse die gleichen Männer heute Minister, morgen Anwälte, dann bald wieder hohe Beamte seien.

Man darf den letzten Einwand ruhig denen überlassen, die aus örtlichen Gründen dazu voll berechtigt sind. Ein anderer Gegengrund ist jedenfalls hinfällig, dass nämlich Jugendliche durch ein solches Verfahren schlecht beeinflusst würden; denn wir streben überall nach der Reform, dass Jugendliche ausserhalb des gewöhnlichen Verfahrens stehen. Im übrigen aber müssen die Bedenken gegenüber dem neuen französischen Verfahren uns dazu führen, dass wir seine guten Grundgedanken praktisch anders auszuführen suchen.-

Alle diese Betrachtungen haben wol folgendes Ergebniss: Eine Aenderung des heutigen Vorbereitungsverfahrens ist nötig. Entschiedeneres Vorgehen gegen unlautere Elemente, grösserer Schutz derer, die seiner bedürfen, ist geboten.-

Dies war auch in Petersburg das Leitmotiv der sehr angeregten Debatte. Alle oft erörterten Gründe für und wider eine Reform wurden lebhaft vorgebracht, so wie ich sie schon kennzeichnete. Praktiker und Theoretiker waren auf beiden Seiten zu finden. Aber so stark auch die konservative Richtung war, so entschieden trat zum Schluss die Reformrichtung hervor, die dann zur Annahme folgender Thesen führte:

I. La base des réformes à accomplir dans l'instruction préalable est la séparation des fonctions de police et des fonctions de juridiction avec l'organisation d'un régime contradictoire.

II. Le ministère public complètement responsable serait investi de toutes les fonctions de police judiciaire sous le contrôle du juge.

Bedenkt man dies Ergebniss, so erweckt es wiederum Zweifel. Diese ruhen darauf, dass die gebrauchten Wendungen sehr zweideutig sind! Dem genauen Beobachter verschiedener Prozessordnungen ist nicht unbekannt, dass gleiche Ausdrücke, ja sogar äusserlich gleiche Einrichtungen und Gestaltung nicht innerlich das gleiche bedeuten. Kleine Verschiedenheiten, in der Stellung des Untersuchungsführers zum Staatsanwalt, in der Art der Umgrenzung der Untersuchung ergeben ein ganz anderes Bild. So ist insbesondere der Ausdruck 'police judiciaire' ein durchaus verwirrender; denn ihre Beamten, ihre Aufgaben sind fast in jedem Lande anderer Art. Daher ist die These des Petersburger Kongresses verschiedener Auslegung fähig. Ich selbst finde in ihr folgenden Sinn:

Die durchaus notwendige Vorbereitung im Strafverfahren soll möglichst in der Hand der Parteien,

also besonders der Anklagepartei liegen. Der Staatsanwalt sucht mit Hilfe der Polizei die Verbrechen aufzudecken.

Er kann und soll geheim arbeiten. Sobald er aber Zwangsmittel anwenden will, muss ihm der Richter helfen, um die nötigen Garantien zu geben. Dann herrscht sofort Parteienöffentlichkeit. Sobald er eine bestimmte Person verdächtigt, muss er offen gegen sie vorgehen, damit sie sich verteidigen kann. Ob die Einrichtung eines öffentlichen Verteidigers dabei nötig oder praktisch ist, bleibt eine andere Frage.

Diese Vorbereitung braucht aber nur ganz kurz zu sein. Die heute noch herrschende Furcht vor einem Hauptverfahren, die zu der strengen (und doch ungenügenden!) Prüfung der Anklage führt, ist unbegründet. Möglichst baldige Eröffnung des Hauptverfahrens ist erwünscht, damit die Beweise rasch und noch unverdorben benützt werden können. Freilich bedingt das oft eine Unterbrechung der Verhandlungen, ähnlich dem Civilprozess, die bei der Beteiligung von Nichtberufsrichtern, besonders Geschworenen, schwierig erscheint. Aber man ist sehr wohl imstande, die Mehrzahl der Fälle in einer Sitzung, höchstens in zwei Verhandlungen zu erledigen. Und wo das nicht möglich ist, da kann das Geschworenenelement sehr gut in einer Schlussverhandlung zur Geltung kommen; bei dieser Einrichtung

muss freilich das Richterkollegium neben den Geschworenen an der Fällung des Schuldspruchs beteiligt sein. Aber mit einer solchen Forderung tragen wir nichts neues vor: eine sogenannte Scöffeneinrichtung ist damit noch lange nicht nötig geworden.

Ich freue mich feststellen zu können, dass R ü t t i m a n n in seinem leider nur teilweise erhaltenen 'Programm', das er 1849 dem Bundesrat bei der Schaffung einer Bundesprozessordnung vorlegte, fast die gleichen Gedanken über die Voruntersuchung vorträgt. (Die Akten finden sich im Bundesarchiv.)

Ob die französischen Anhänger der Petersburger Thesen (Garraud vor anderen) sich die Einrichtung ebenso vorstellen, weiss ich nicht, - fast bezweifle ich es.

Ich darf hier noch darauf hinweisen, dass diese Frage wol am besten in den einzelnen Ländern beraten wird. Die deutsche Landesgruppe hat ihr einen wesentlichen Teil ihrer Beratungen 1902 gewidmet und wird sie 1903 weiter beraten. Dazu hat sie auch Gutachten der Professoren Gautier und Zürcher¹⁶ erbeten, um die teilweise originalen und wertvollen Schweizerischen Einrichtungen kennen zu lernen. Es ist nicht zu verkennen, dass auch in der Schweiz die Frage grosse Bedeutung hat, wie

z.B. die gediegene Arbeit von Dr. Carl Meyer- Herisau beweist. (" Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung." ^{1897.} Die Fortschritte des materiellen Strafrechts werden auch Verbesserungen des Verfahrens herbeirufen!

Aus den sehr wertvollen Vorarbeiten des Kongresses zu dieser Frage hebe ich noch hervor:

Die russischen Kriminalisten bleiben im allgemeinen auf dem Standpunkt des heutigen deutschen und österreichischen Rechts; aber auch sie verlangen entschieden, dass der Ankläger selbst für die Beweissammlung zu sorgen hat, dass die ganze Voruntersuchung nur vorbereitend sei, dass in der Anklageerhebung der Staatsanwalt nach österreichischem Muster selbständig sei. (Wulfert, Mittl. X, 261, Juristische Gesellschaft ebenda 350.)

Sehr klar stellt Garçon- Paris das von mir verteidigte System von sich aus dar. (ebenda 284.)

Anders geht in einem ausgezeichneten Bericht Professor Simons -Utrecht vor (ebenda 81.): Der Richter muss die Untersuchung haben, sonst würde sie schlecht. Vollöffentlich kann sie nicht sein. Die gewünschte Besserung kommt, wenn man die grösste Verteidigungsmöglichkeit von anfang an, volles Antragsrecht des Beschuldigten beim Untersuchungsrichter, volle P a r t e i öffentlichkeit der Voruntersuchung

einführt, das veraltete Verhör des Beschuldigten ganz abschafft und dem Staatsanwalt allein die Anklage überlässt.-

Weiterhin wurden im Kongress nur noch "Mitteilungen" gemacht, die nicht zu eigentlichen Debatten Anlass gaben.

1.) Der Generalanwalt Feuilletoy-Paris referierte über den Pariser diplomatischen Kongress zur Unterdrückung des Mädchenhandels (Mittlg. X. 365) und stellte folgende Thesen auf:

1.) Le Congrès donne son adhésion la plus complète aux mesures législatives, administratives et de police, adoptées par la Conférence de Paris.

2.) Le Congrès estime en outre que le seul fait de l'embauchage des femmes majeures en vue de la débauche réunit tous les caractères juridiques et légaux d'une infraction punissable.

Während die erste bedingungslos angenommen wurde, führte die zweite zu einer kurzen Debatte, die lediglich bewies, dass nur sehr wenig Anwesende die Frage genauer kannten. Daher wurde Vertagung beschlossen, obwohl die I.K.V. schon 1899 die Verhandlungen begonnen und in ähnlichem Sinne geführt hatte, wie sie die Pariser Konferenz erledigte.

44.

Ich füge hier die Bemerkung an, dass die neueste Fassung des einschlagenden Artikels 131 des Schweizerischen Entwurfes wol jede Bedenken beseitigt und als gut zu bezeichnen ist.-

2.) Ueber den Fortschritt der Einrichtung des sogenannten bedingten Strafaufschubes, besonders in Deutschland, stattete neben Professor Piontkowsky-Kasan und Francart-Belgien von Liszt kurzen Bericht ab. Anstandslos wurden folgende Thesen angenommen:

Le Congrès, tout en continuant à affirmer l'utilité de l'institution de la condamnation conditionnelle exprime ses préférences pour le système de sursis à l'exécution de la peine accordé par le juge plutôt que par l'administration.

In einem Bericht weist G. Tarde auf die ganz vorzüglichen Resultate des sursis in Frankreich hin, wo sowol die Zahl der Erstverbrecher als die der Recidivisten seit 1892 sinkt (Mittlg. X. 296.) Senator Bérenger vervollständigt das Bild; aus anderen Ländern sind leider keine genaueren und nicht immer so günstigen Berichte wie aus Frankreich zu geben. (ebenda 302.)

3.) Ueber die Deportation und Transportation

in Russland wurden interessante Aufschlüsse von H. von Witte, ehemaligem Generalinspektor der Gefängnisse, gegeben. (Mittlg. X. 103.) Es geht daraus hervor, dass der Ukas vom 10/12. Juni 1900, der die Deportation beschränkt, von nicht eben grosser Bedeutung ist, und dass nach allen Richtungen die Einrichtungen in Sibirien und Sacchalin schlecht sind. Es ist daher zu erwarten, dass man über kurz oder lang doch zu einer sehr entschiedenen Beschränkung der Einrichtung kommen wird, da sie einfach wertlos ist.

Diesen lautredenden Tatsachen gegenüber scheinen mir die rein theoretischen Darlegungen des Professor Leveillé in Paris (Mittlg. X. 319.) über die idelle Güte der Transportation vollkommen bedeutungslos. - Die Transportation wird wol ihre traurige Rolle sehr bald überall ausgespielt haben.-

4.) Der eifrige Generalsekretär der ^aPriser société générale des prisons, Albert Rivière, gab einen bedeutsamen Bericht über die Schutzfürsorge gegenüber entlassenen Sträflingen. (Mittlg. X. 311^a) Er sagt, es komme sehr wesentlich auf eine feste Organisation an, aber sie gebe nur den Rahmen ab für die Tätigkeit des einzelnen Patrons. In Ackerbaugegenden sei Schutzfürsorge weniger Nötig : sie werde allmählig überhaupt ein geringeres Feld

46.

haben, da man danach strebe, die besseren Elemente vom Gefängnis überhaupt fernzuhalten: bei Rückfälligen aber sei wenig zu machen. Selbst ein geringer Erfolg aber lohne die Arbeit. -

Ich gestatte mir hierzu eine kurze Bemerkung: Ganz gewiss ist Hilfe für entlassene Straßlinge durchaus nötig, und gewiss tun unsere heutigen Vereine überaus viel und sehr viel gutes dafür. Aber ihre Tätigkeit krankt an fundamentalen Mängeln: vor allem kann sie zumeist nur ganz freiwillig den empfangsbereiten gewährt werden. Damit entschwinden verschlossenere hartnäckige Elemente, nicht nur schlechte, sondern auch gute, ihrer Hilfe. Es muss die Möglichkeit einer Zwangsfürsorge gesetzlich gegeben sein. Diese wird freilich heute abgelehnt, aber sie lässt sich sehr wol so einrichten, dass sie keine Mängel zeigt, insbesondere hartnäckige Elemente nicht noch widerstrebender macht. Aber wir müssen dazu kommen, auch die Elemente zu beaufsichtigen, die nun einmal aufsichtslos nicht in Ordnung leben können. Sie gerade schliesst man heute aus der Fürsorge aus. Wenn die Polizeiaufsicht Mängel hat, so wäre es töricht, die ganze Einrichtung einfach zu verdammen. - Der zweite Mangel der heutigen Schutzfürsorge liegt darin, dass zuviel ungeschulte Helfer nichts

47.

rechtes erreichen. Ein tüchtiger Agent leistet unvergleichlich viel mehr. Anstellung solcher Leute -Frauen wie Männer!- neben den freiwilligen Helfern müsste die allererste Sorge der Schutzvereine sein.

5.) Endlich gab Professor Tscheglowitow-Petersburg einen Bericht über das vereinfachte Verfahren bei Uebertretungen (Mittlg. X. 352.), worin er die drei vorhandenen Systeme darlegt: die 'citation directe', das Abkaufen der Strafklage durch Zahlung des Maximums der Geldstrafe, den Strafbefehl des Richters oder der Polizei. Besonders den richterlichen Strafbefehl hat der russische Entwurf aufgenommen; der Bericht stellt sich günstig zu dieser Einrichtung.

Ich gab die Vorgeschichte dieser Frage schon oben, Seite 14 /15. Hier möchte ich nur auf die Schweizerischen Verhältnisse hinweisen.

In der Schweiz wird der Ausdruck 'Polizeiunrecht' ebenso oft wie in Deutschland gebraucht. Ich gestehe aber, dass ich bisher weder aus der Gesetzgebung, noch aus der Litteratur habe erfahren können, was man darunter versteht, und vermute, dass die Kantone sehr verschiedene Handlungen so bezeichnen. Ich hielte es der Klarheit und Sicherheit der Praxis halber für sehr erwünscht,

48.

wenn der völlig unbestimmte Ausdruck durch einen genaueren ersetzt würde. Ich halte ihn auch im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, wo er im Entwurf art. 8 jetzt gebraucht wird, eben deswegen für bedenklich.

Aus diesem Grund schon, aber mehr noch, weil man offenbar zum 'Polizeiunrecht' im Entwurf auch zweifellos geringe Verbrechen, (Entwendungen, Schimpfworte, Tätlichkeiten) rechnet, halte ich es für bedenklich, das bisherige sogenannte Polizeistrafverfahren der Kantone im Strafrecht des Bundes geradezu zu sanktionieren, wie das der Entwurf des Einführungsgesetzes vorsieht. Betrachtet man diese Verfahrensart, so findet man überaus viel veraltetes (man vergleiche nur z.B. das Verfahren im Kanton Aargau.) Die Garantien eines modernen Strafverfahrens sind in dieses Gebiet selten eingezogen. Da nun der Bund auf dem Gebiete des Verfahrens keine Gesetzgebungsgewalt hat, so scheint es mir auch nach dieser Richtung nicht einwandfrei, wenn man eine Bestimmung in das Einführungsgesetz aufnimmt, wie sie der Artikel 36 des Entwurfes dazu vorsieht.-

Dies waren die Verhandlungsgegenstände des Kongresses, dem der russische Justizminister ein inhaltreiches Geleitwort gegeben hatte: er zeigte damit

seine reformfreundliche Gesinnung und seinen wissenschaftlichen Bestrebungen zugänglichen Geist. Wir lernten in ihm einen der vielen hochgestellten Russen kennen, die mit feiner, an französische Ideen vielfach anklingender Bildung eine auffallend liberale Richtung verbinden, grosse Beweglichkeit der Gedanken und grosse Weichheit des Gefühls äussern. - Hier wie anderswo war die rege Teilnahme der Regierung und hohen Beamten an den Verhandlungen des Kongresses ein Beweis davon, dass die Vereinigung trotz aller Gegnerschaft stetig bei den massgebenden Leitern der Gesetzgebung mehr Vertrauen findet.

Die Schlussworte sprach in einem gehaltvollen Vortrag von Liszt, der auf die hohe Bedeutung der Erforschung der Verbrechensursachen, vor allem der für ihn wichtigsten sozialen Faktoren des Verbrechens hinwies. Die exakte Kenntniss dieser Verhältnisse sei heute noch sehr zurückgeblieben; ohne sie sei eine gediegene Gesetzgebung gar nicht möglich. Die Statistik und die sorgfältige Einzelbeobachtung seien noch sehr entschieden auszubilden. Diese Gedanken hat der Redner in der schon mehrfach genannten Festschrift gleichfalls ausgeführt. Es besteht offenbar in Deutschland die Absicht, genauere Forschungen in dieser Richtung wie rechtsvergleichend

als Vorarbeiten für ein neues Strafgesetzbuch zu machen. Aber man darf nicht vergessen, dass es nicht möglich sein wird, ihr Ergebniss abzuwarten: denn das wird recht viele Jahre auf sich warten lassen! Und der Gesetzgeber wird wol vorher zu Worte kommen wollen.-

Frage ich mich noch einmal, welche unmittelbare Bedeutung die Verhandlungen für das Schweizerische Rechtsleben haben, so wiederhole ich, was ich bei den einzelnen Punkten sagte: der Kongress unterstützt die in der Schweiz herrschenden Richtungen im Strafrecht, weist für die Schutzfürsorge und den Prozess auf entschiedene Betonung fortschrittlicher Neigungen hin; er fordert zu intensiverer wissenschaftlicher Behandlung der gesetzgeberischen Probleme, zu einer entschiedenen Ausbildung der Statistik auf. Er bewies aber auch, dass trotz aller internationalen Wissenschaft nationale Richtungen die einzelnen Länder beherrschen, dass aber eine Beschäftigung mit den Verhältnissen anderer Länder zu einer besseren Kenntniss und Ausbildung der eigenenVerhältnisse führt.-

Neben den eigentlichen Kongressarbeiten war es möglich, unter Führung entgegenkommender und auch vielfach sehr gut unterrichteter Beamten eine Reihe von Anstalten zu besuchen, Ich kann nicht behaupten, dass

ich in ihnen etwas gesehen hätte, was für uns von praktischer Bedeutung wäre. Die Zwangserziehungsanstalten bei Petersburg und in Moskau sind gut geleitet, aber sie bieten nichts neues. - Bei den Gefängnisanstalten darf ich wohl eine entschiedene Neigung zum Fortschritt feststellen. Von dem alten, unbrauchbaren, vollgepropften 'Lithauischen Schloss' in Petersburg, das als Korrektionsgefängnis dient; aber verlassen werden soll, zu dem bedeutend geräumigeren, aber recht eigentlich fabrikmässigen Gouvernementsgefängnis in Moskau und endlich zu dem neuen Zellengefängnis in Petersburg ist der Fortschritt unverkennbar. Nutzbringende Arbeit wird überall gepflegt; die Beamten sind tüchtige Männer. - Nur im riesigen Transportgefängnis in Moskau empfand man einen fremden Geist! Das Gebäude, 1879 innerhalb der gewaltigen Mauern eines alten Gefängnisses erbaut, erinnert stark an die Kassematten einer Festung. Es kann bis zu 3000 Gefangene beherbergen! Zur Zeit uneseres Besuches warteten an 1000 Männer und Frauen und Kinder aus allen Teilen Russlands, selbst Kaukasien und Westsibirien auf den Transport nach Ostsisirien und Sachalin, die Männer alle mit Fussfesseln, zum Teil den Kopf halbrasiert. Da nur im März und August die Transportschiffe von Odessa abgehen, warten viele Gefangene monatelang. Arbeit besteht nur in sehr geringem Umfang. Selbst

52.

zum notwendigen Reinigen des Gebäudes wird die brachliegende Kraft der Leute nicht benutzt. Aber trotzdem und obwohl doch alle auf immer nach Sibirien gingen, zeigte der slavische Geist keine Niedergeschlagenheit, während vermutlich Westeuropäer unter solchen Umständen verzweifelt, erregt oder völlig apathisch wären.- Das Kriminalmuseum in Petersburg, das 1890 für den Vierten Gefängnis-kongress errichtet, seitdem aber kaum sehr wesentlich verbessert wurde, zeigte eine grosse Reihe interessanter Photographien über Transport und Beschäftigung der Verschickten.-

Von sogenannten politischen Gefangenen haben wir nichts gesehen.-

Bern, den 30. November 1902.

Professor S.W. Nittmann